



Verordnung der Gemeinde Anzing über das Halten von Hunden

vom 19.09.2018

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Anzing folgende Hundehalteverordnung:

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit, ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Sport- und Schulanlagen sowie im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und im näheren Bereich von Kinderspielplätzen innerorts verboten.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Ortsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine oder Kette geführt wird.
- (4) Es dürfen nur reißfeste Leinen und Ketten mit reißfestem Halsband oder Geschirr verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine und Kette wird auf 2,50 Meter festgelegt.

§ 2

Begriffe

- (1) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I, geändert durch Verordnung vom 04.09.2002, GVBl. S. 513,583) als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind. Dies gilt ebenso für Kreuzungen dieser Rassen untereinander, sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, jederzeit den Hund so kontrollieren zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Verunreinigung der öffentlichen Straßen

Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen, gilt Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen ist zu verhindern.

Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) §1 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung nicht verhindert, dass sein Hund frei umherläuft,
 - b) §1 Abs. 4 dieser Verordnung keine reißfeste Leine oder Kette mit reißfestem Halsband oder Geschirr verwendet, ebenso die Höchstlänge von 2,50 Meter der Leine oder Kette missachtet,
 - c) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung einen Hund ausführt, ohne dazu körperlich oder geistig ausreichend in der Lage zu sein,
 - d) § 3 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund unzuverlässigen Personen überlässt,
 - e) § 5 dieser Verordnung öffentliche Straßen, Anlagen, Wege und Plätze verunreinigt (Art. 16, 66 Nr. 1 BayStrWG).

- (2) Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000,00 Euro betragen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

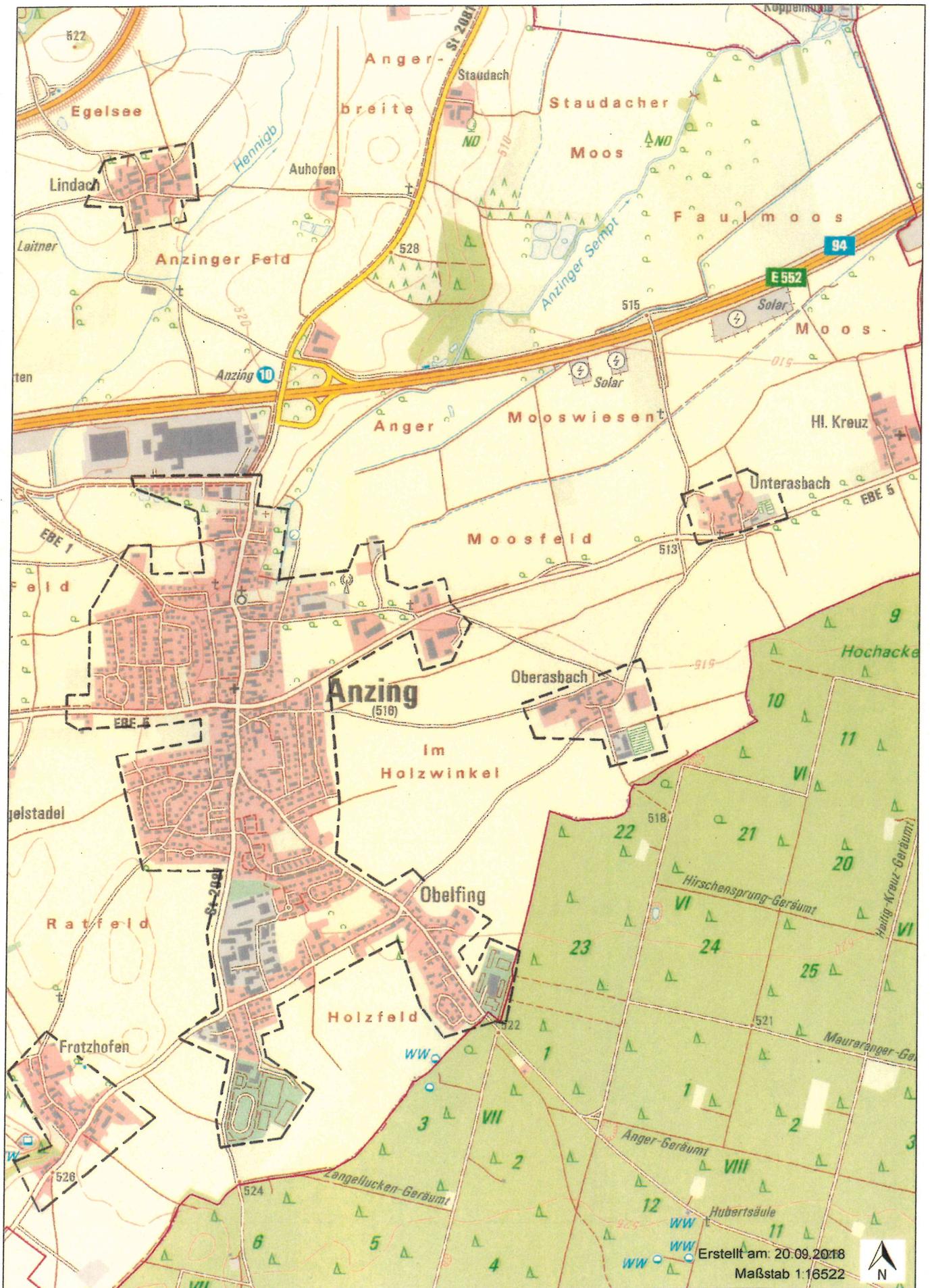
- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.02.1999 außer Kraft.

Anzing, den 04.10.2018


Franz Finauer
Erster Bürgermeister

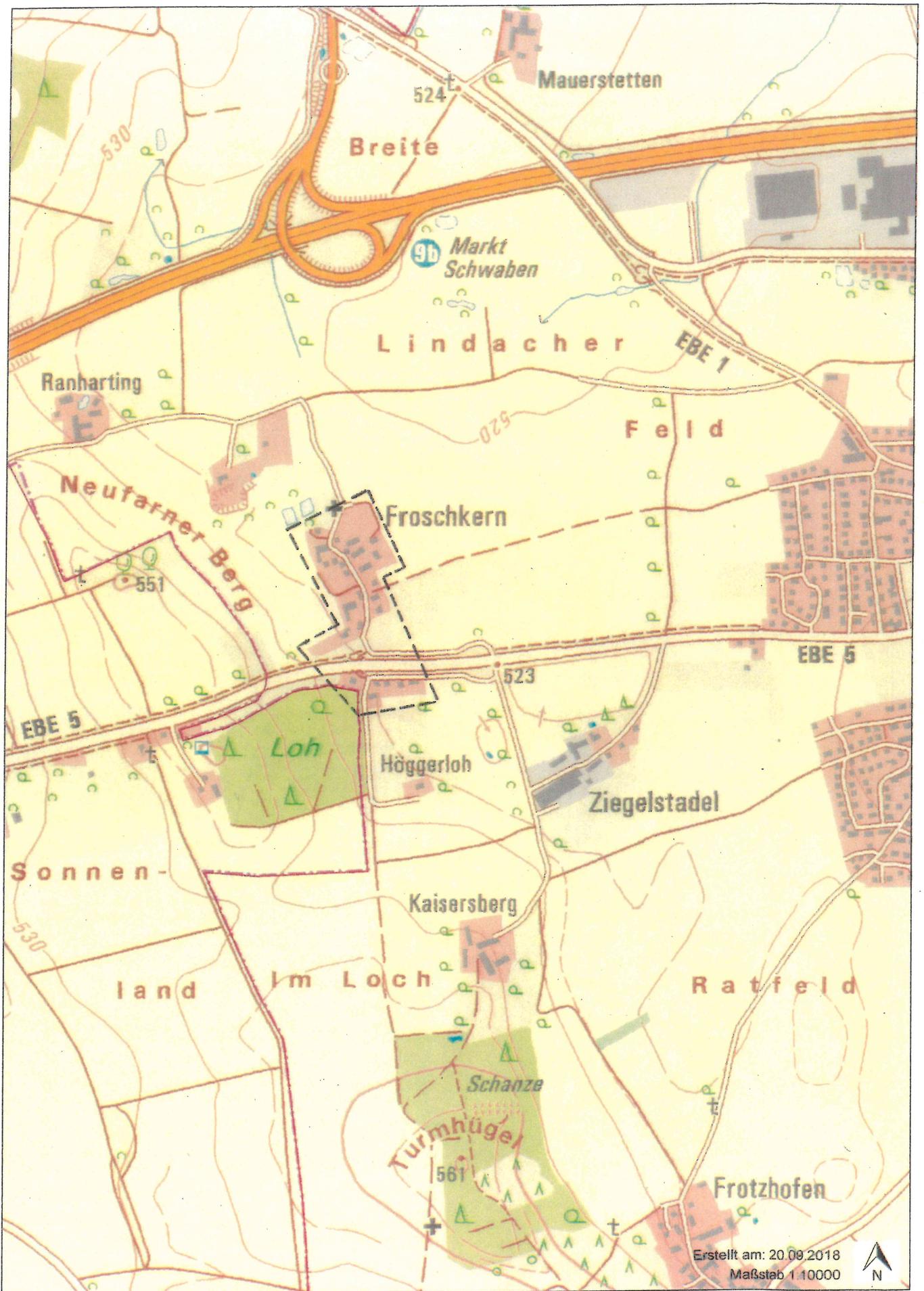


Anlage zu §1 Abs. 2 der Hundehalteverordnung (Geltungsbereich - - - - -)



Erstellt am: 20.09.2018
Maßstab 1:16522





Erstellt am: 20.09.2018
Maßstab 1:10000

